



ERWIN LANG
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3184 der Beilagen zu den Sitzungsprotokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 5051/101-II/8/81

1435 AB

1981 -12- 11

zu 1454 J

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Prim. Dr. WIESINGER
und Genossen, betreffend "die Enthaftung
eines Rauschgiftsüchtigen im Interventions-
wege" (Nr. 1454/J-NR/81).

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Prim. Dr. WIESINGER und Genossen
am 15. Oktober 1981 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage
Nr. 1454/J-NR/81, betreffend "die Enthaftung eines Rauschgift-
süchtigen im Interventionswege", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Die in der Ausgabe der Tageszeitung "Kurier" vom
26. August 1981 gegebene Darstellung, wonach Michael
R. aufgrund von Interventionen aus der Haft entlassen
worden sei, entspricht nicht den Tatsachen.

Der Verhaftung und späteren Enthaftung des Michael R.
liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Im Zuge einer vom Landesgericht für Strafsachen Wien
angeordneten Überwachung des Telefonanschlusses eines
in Wien wohnhaften Suchtgifthändlers hat sich auch gegen
Michael R. der Verdacht des Suchtgifthandels ergeben.
Der Genannte wurde am 10. August 1981 gemäß § 177
Abs. 1 StPO vorläufig in Verwahrung genommen. Die
weiteren Ermittlungen haben sodann ergeben, daß sich
der Verdacht des Suchtgifthandels im Sinne des § 12

b. w.

Abs 1 des Suchtgiftgesetzes (Verbrechenstatbestand) nicht erhärten ließ, worauf Michael R. im Sinne der Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO wegen Wegfalles der Haftgründe am 11. August 1981, um 15.00 Uhr, aus der Haft entlassen worden ist.

Zu Frage 2: Für die Entlassung des Michael R. aus der Verwahrungshaft war ausschließlich der Wegfall der Haftgründe maßgeblich.

Zu Frage 3: Entfällt im Hinblick auf die auf die erste Frage erteilte Antwort.

Zu Frage 4: Nach dem Ergebnis der durchgeführten Erhebungen konnte Michael R. lediglich Suchtgiftmißbrauch und somit Suchtgiftbesitz im Sinne des § 16 Abs. 2 Zif. 2 des Suchtgiftgesetzes (Vergehenstatbestand) nachgewiesen werden. Michael R. war in diesem Sinne auch geständig. Der Genannte wurde von der Bundespolizeidirektion Wien am 12. August 1981 gemäß § 16 des Suchtgiftgesetzes der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.

Zu Frage 5: Die Herstellung des Einvernehmens mit den Justizbehörden vor der Haftentlassung des Michael R. war nicht erforderlich. Die Bundespolizeidirektion Wien war vielmehr im Sinne der bereits zitierten Bestimmung des § 177 Abs. 2 StPO verpflichtet, Michael R. nach Wegfall der Haftgründe sogleich freizulassen.

Zu Frage 6 und 7: Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5.

11. Dezember 1981

